

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Vermietung von Betonfördergeräten mit und ohne Personal

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen gemäß § 14 BGB, mithin jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1.2 Sämtliche Leistungen, Lieferungen und/oder Angebote unsererseits erfolgen aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend "Mieter" genannt) schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen, Lieferungen oder Angebote an den Mieter, selbst wenn sie nicht noch einmal gesondert vereinbart werden.

Geschäftsbedingungen des Mieters oder Dritter finden keine Anwendung, selbst, wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Nimmt der Mieter auf ein Schreiben Bezug, das Geschäftsbedingungen des Mieters oder des Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Diese AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Mieters einen Auftrag von diesem vorbehaltlos annehmen.

1.3 Sofern zwischen uns und dem Mieter Rahmenverträge oder Individualverträge abgeschlossen wurden, haben diese Vorrang vor diesen AGB. Sie werden, sofern in den Rahmen oder Individualverträgen keine speziellen Regelungen getroffen sind, durch diese vorliegenden AGB ergänzt.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

2.2 Angebote des Mieters bedürfen der Schriftform. Diese Angebote müssen die von uns zu erbringende Leistung vollständig beschreiben und insbesondere die Voraussetzungen seiner Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 4.5 dieser AGB berücksichtigen.

2.3 Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Mieter ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser AGB und der Lieferschein. Mündliche Zusagen unsererseits vor Abschluss eines Vertrages sind rechtlich unverbindlich, sie werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus dem schriftlichen Vertrag ergibt, dass diese mündlichen Zusagen verbindlich fortgelten.

2.4 Ergänzungen oder Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung des vereinbarten Schriftformerfordernisses selbst. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichend mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform ist eine Übermittlung insbesondere per Telefax oder per E-Mail ausreichend, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

2.5 Der Vertrag kommt auch im laufenden Geschäftsverkehr erst zustande, wenn wir den Auftrag des Mieters schriftlich oder in Textform durch eine Auftragsbestätigung bestätigen. Die Auftragsbestätigung gilt nur unter der Bedingung, dass etwaige offene Zahlungsrückstände seitens des Mieters beglichen werden und dass eine durch uns vorgenommene Kreditprüfung des Kunden ohne negative Auskunft bleibt.

3. Unsere Leistungen

3.1 Unsere Leistung besteht in der entgeltlichen Gebrauchsüberlassung von arbeitsbereiten Betonfördergeräten zur für den Mieter eigenverantwortlichen Selbstnutzung an einem von dem Mieter vorbestimmten Ort und für einen von dem Mieter vorbestimmten Zeitraum (Mietvertrag). Die zusätzliche Überlassung qualifizierten Bedienpersonals durch uns bedarf der gesonderten Vereinbarung.

3.2 Der Mieter ist berechtigt, nach Maßgabe der Auftragsbestätigung das von uns vermietete Betonfördergerät im Rahmen seiner vertragsgemäßen Verwendung und seiner technischen Einsatzmöglichkeiten zu nutzen und von uns etwaig zur Verfügung gestelltes Bedienpersonal nach Art, Ort und Zeit durch konkrete Anweisungen,

die der Mieter im Rahmen der vertragsüblichen Nutzung der Förderanlage frei bestimmen kann, einzusetzen.

3.3 Unsere Leistung bezieht sich ausschließlich auf die Gebrauchsüberlassung des in der Auftragsbestätigung bezeichneten Betonfördergerätes, gegebenenfalls mit Bedienpersonal. Einen konkreten Leistungserfolg jenseits der Gebrauchsüberlassung der Betonfördergeräte mit oder ohne Personal schulden wir nicht, es sei denn, individualvertraglich wird etwas anderes vereinbart.

3.4 Vereinbaren wir mit dem Mieter die Überlassung eines Betonfördergerätes mit Bedienpersonal, so ist dieses im Hinblick auf die konkrete Bedienung des Betonfördergerätes unser Erfüllungsgehilfe. Hinsichtlich des konkreten Einsatzes der Betonfördergeräte vor Ort steht das von uns gestellte Bedienpersonal unter der Organisationshoheit des Mieters und ist als Erfüllungsgehilfe des Mieters ausschließlich tätig. Im Übrigen gilt Ziffer 4.4.

4. Pflichten des Mieters

4.1 Der Mieter wird den Einsatz des von uns zum Gebrauch überlassenen Betonfördergerätes in seinem Geschäftsbereich sorgfältig planen, insbesondere die von uns angebotene Leistung hinsichtlich Quantität, Qualität und Zeiteinsatz und des Fördergutes (Beton) fachkundig überprüfen (Bedarfsanforderung), und seine technischen Leitungsanforderungen an das anzumietende Betonfördergerät angeben. Eine Überprüfung der Bedarfsanforderung des Kunden durch uns findet nicht statt.

Auf Wunsch des Mieters führen wir mit diesem ein Beratungsgespräch über den Einsatz und die Sicherheitsbestimmungen des von uns zu vermietenden Betonfördergerätes als auch eine Besichtigung seines Aufstellungsortes durch. Im Falle eines hohen Beratungsaufwandes oder eines Aufstellungsortes von mehr als 100 km Entfernung behalten wir uns die Geltendmachung eines Aufwendersatzes vor, der einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

Dem Mieter bekanntwerdende Abwicklungshindernisse, insbesondere die nicht rechtzeitige Fertigstellung von Vorgewerken, wird der Mieter uns nach Kenntniserlangung unverzüglich mitteilen.

4.2 Mit dem Eintreffen des Betonfördergerätes an dem von dem Mieter bestimmten Aufstellungsort gelangt das Gerät in die Obhut des Mieters. Der zweckgerechte Einsatz des von uns überlassenen Betonfördergerätes am Aufstellungsort selbst fällt ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Mieters.

4.3 Der Mieter hat sich nach Eintreffen des Betonfördergerätes am Aufstellungsort davon zu überzeugen, dass dieses ohne sichtbare Schäden ist. Der Mieter kann vor dessen Einsatz einen Probelauf durchführen lassen. Etwaige Defekte oder Funktionsstörungen an dem vermieteten Betonfördergerät wird der Mieter uns unverzüglich fernmündlich und schriftlich mitteilen.

4.4 Der Mieter ist hinsichtlich des konkreten Einsatzes des von uns zur Verfügung gestellten Betonfördergerätes jenseits der Bedienung und der Funktion des Geräts selbst gegenüber dem von uns gestellten Bedienpersonal weisungsberechtigt. Das von uns gestellte Bedienpersonal darf nur für die Bedienung des von uns zum Gebrauch überlassenen Betonfördergerätes eingesetzt werden.

Der Mieter wird das von uns bereit gestellte Bedienpersonal vor Aufstellung des Betonfördergerätes über den Zustand der Baustelle informieren und in deren konkrete örtliche Gegebenheiten einweisen. Weisungen des Mieters an von uns bereitgestelltes Bedienpersonal erfolgen auf eigene Gefahr des Mieters. Für einen fehlerhaften Einsatz des von uns überlassenen Betonfördergerätes im Rahmen der Ausführung der Bauleistungen bleibt der Mieter verantwortlich, auch wenn etwaige verursachte Schäden auf Fehler zurückzuführen sind, die von dem von uns zur Verfügung gestellten Bedienpersonal verursacht wurden.

Das von uns gestellte Bedienpersonal ist berechtigt, der Befolgung einer Weisung des Mieters zu widersprechen, wenn diese Weisung zu einem unsachgemäßen Gebrauch des von uns überlassenen Betonfördergerätes führt (technische Leistungsüberschreitungen; Zweckentfremdungen) oder den Vorschriften der Arbeitssicherheit einschließlich der Arbeitszeiten nicht entsprechen.

4.5 Der Mieter ist für die Einsatzfähigkeit des Betonfördergerätes an dem von ihm bestimmten Aufstellungsort verantwortlich. Der Mieter gewährleistet die Einhaltung der allgemeinen Regeln der Arbeitssicherheit auf der Baustelle.

4.5.1. Die Einholung der für den Betrieb des Betonfördergerätes erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen am

Aufstellungsort obliegt dem Mieter. Er wird uns diese öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bis zum Beginn der Mietzeit vorlegen. Ist bei Eintreffen des gemieteten Betonfördergerätes am Aufstellungsort feststellbar, dass die notwendigen öffentlichen Genehmigungen nicht oder nicht vollständig vorliegen, so sind wir berechtigt, unsere Leistung solange zu verweigern, bis die notwendigen öffentlich Genehmigungen vom Mieter beigebracht werden. Während dieser Zeit sind wir berechtigt, den vollen vereinbarten Mietpreis zu berechnen, es sei denn, der Mieter weist uns einen geringeren Schaden nach.

4.5.2. Die Absicherung des Einsatzes des von uns angemieteten Betonfördergerätes im öffentlichen Straßenverkehr ist Aufgabe des Mieters.

Der Mieter wird sicherstellen, dass die Zufahrt zu dem Aufstellungsort durch feste und tragfähige Fahrwege, insbesondere neben Baugruben und Böschungen unter Berücksichtigung notwendiger Sicherheitsabstände, gewichtsmäßige Mindestbelastbarkeiten und einer freien Durchfahrts Höhe möglich ist. Der Aufstellungsort für das Betonfördergerät muss gut erreichbar und freigeräumt sein, die Bodenkonsistenz muss ausreichend sein, das Gewicht des Betonfördergerätes von bis zu 63 t zu halten. Das Vorhandensein von verborgenen Tunneln, Schächten, Kanälen oder vergleichbaren Anlagen am Aufstellungsort, auf die auch sonst kein starker Druck ausgeübt werden darf, ist vom Mieter zu prüfen und uns vor Eintreffen des Betonfördergerätes am Aufstellungsort schriftlich anzuzeigen. Der Mieter stellt ferner sicher, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten.

4.5.3. Dem Mieter ist bekannt, dass eine Verlängerung der Reichweite des Betonfördergerätes durch den Einsatz von am Kran hängenden Traversen, das Anbringen fester Endstücke und Reduzierungen, der Einsatz der Betonfördergeräte ohne Absturzsicherung, das Anbringen von Endschlauchverlängerungen als auch der Lastentransport durch Betonfördergeräte strengstens untersagt ist.

4.5.4. Der Mieter wird uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereithalten, welcher die Wasserzufuhr für den Betrieb und die Reinigung des Betonfördergerätes einschließlich der dazugehörigen Rohrleitungen im erforderlichen Umfang ermöglicht.

4.5.5. Der Mieter gewährleistet, dass im Bereich des Aufstellungsortes und des späteren Einsatzes des Betonfördergerätes elektrische Freileitungen im Vorfeld abgeschaltet sind.

4.6 Die Feststellung der Eignung des zu fördernden Betons, insbesondere seine Pumpbarkeit, obliegt dem Mieter. Eine Prüfung der Eignung des Betons für das von uns vermietete Betonfördergerät durch uns findet nicht statt; in Zweifelsfragen stehen wir nach Maßgabe von Ziffer 4.1 Abs. 2 dieser AGB für ein Beratungsgespräch zur Verfügung. Bei Unsicherheiten sind wir zu Pumpversuchen gegen ein gesondert zu entrichtendes Entgelt bereit.

Unzutreffende Angaben hinsichtlich der Qualität und der Menge des zu fördernden Betons gehen zu Lasten des Mieters.

Während des Fördervorganges wird der Mieter für eine kontinuierliche Belieferung des Betonfördergerätes mit Fördergut (Beton) sorgen. Etwaige Verzögerungen bei der Anlieferung des Förderguts wird der Mieter dem Bedienpersonal unverzüglich melden, um Kosten für Verzögerungen oder einen längeren Stillstand (Notwendigkeit der Zwischenreinigung) zu vermeiden.

Der Mieter wird einen geeigneten Waschplatz für das Betonfördergerät nach dessen Gebrauch zur Verfügung stellen.

4.7 Während der Mietzeit ist der Mieter für die Sicherheit und die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften während der Nutzung des Betonfördergerätes verantwortlich. Er wird insbesondere den notwendigen Sicherheitsabstand vom Gefahrenbereich der Pumpe und das Vorhandensein von Absperrungen im Arbeitsbereich des Betonfördergerätes gewährleisten.

4.8 Der Mieter stellt die Beseitigung von im Rahmen des herkömmlichen Arbeitsablaufes des Betonfördergerätes verursachte Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Kanalisation, Gebäudeteilen und Bürgersteigen durch eigenes Fachpersonal sicher. Der Mieter wird uns ausreichende Mittel und Platz zum Reinigen der Fördergeräte, der Fahrzeuge und der Rohrleitungen am Aufstellungsort zur Verfügung stellen sowie Vorrichtungen vorhalten, die zum Ablegen von Betonresten dienen.

4.9 Der Mieter wird einen geeigneten Versicherungsschutz vorhalten, der etwaige Sach- und Personenschäden während des Betriebs des Betonfördergerätes am Aufstellungsort mit einer Haftungssumme von

mindestens € 5,0 Millionen abdeckt und insbesondere während der Mietzeit bei Betrieb des von uns überlassenen Betonfördergerätes auftretende Schäden oder Rechtsgutverletzungen zu Lasten unseres Personals oder Dritter und an dem Betonfördergerät versichert.

4.10 Wird das von uns überlassene Betonfördergerät ohne von uns geschultes Bedienpersonal angemietet, so garantiert der Mieter, dass das von uns zur Verfügung gestellte Betonfördergerät von für das konkrete Gerät geschultem Personal bedient wird. Auf Verlangen unsererseits wird der Mieter einen Nachweis über die hinreichende Qualifikation des vom Mieter eingesetzten Bedienpersonals beibringen.

4.11 Der Mieter verpflichtet sich, nach Abschluss eines jeden Fördertages die Lieferscheine durch eine von ihm benannte vertretungsberechtigte Person abzeichnen zu lassen und auf diese Weise Beginn und Ende der täglichen Dauer des Einsatzes des von uns vermieteten Betonfördergerätes zu bestätigen.

5. Mietzeit/Terminvereinbarung

5.1 Die Mietzeit des von uns zur Verfügung gestellten Betonfördergerätes bestimmt sich nach der Auftragsbestätigung. Ist in der Auftragsbestätigung eine Mietzeit nicht definiert, beginnt die Mietzeit mit dem Eintreffen des Betonfördergerätes am Aufstellungsort und endet mit deren Abtransport vom Aufstellungsort. Können wir uns mit dem Mieter nicht über die Dauer der Mietzeit einigen, so wird die Mietzeit anhand eines von uns ausgefüllten Lieferscheines bestimmt.

5.9 Termine sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden (Terminvereinbarung).

Die Überschreitung vereinbarter Termine von bis zu 24 Stunden, insbesondere bedingt durch technische Defekte oder unvorhergesehenem Ausfall des durch uns gestellten Bedienpersonals (Krankheit), berechtigen den Mieter nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Zum Rücktritt vom Vertrag ist der Mieter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erst berechtigt, wenn die 24 Stunden-Frist abgelaufen ist und wir keine Abhilfe innerhalb dieses Zeitraums schaffen konnten.

5.3 Im Falle für uns unvorhersehbarer oder für uns unvermeidbarer Umstände, welche die Gewährung des Gebrauchs des vermieteten Betonfördergerätes erschweren, verzögern oder unmöglich machen (behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Ausfall von Versorgungsanlagen, Verzögerungen durch Verkehrsstörungen, Bombenalarm, unabwendbare Ereignisse in Drittbetrieben, namentlich zur Ersatzteillieferung oder Reparatur von Betonfördergeräten), berechtigen uns, die Gebrauchsüberlassung an dem Betonfördergerät für die Dauer der Behinderung zu erweitern. Im Falle der Unmöglichkeit der Gebrauchsüberlassung sind wir berechtigt, von dem Mietvertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Falle werden Gegenleistungen des Mieters unverzüglich zurückgewährt.

6. Gewährleistung/Haftung

6.1 Wir gewährleisten die Gebrauchsfähigkeit des von uns überlassenen Betonfördergerätes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 535 ff. BGB).

6.2 Treten Mängel an der Mietsache (Betonfördergerät) während der Mietzeit auf, so sind uns diese von dem Mieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wir sind berechtigt, nach unserem Ermessen innerhalb angemessener Frist eine Mängelbeseitigung (Reparatur) oder Ersatzlieferung vorzunehmen.

Wegen Mängeln an dem Betonfördergerät ist der Mieter zur Kündigung des Mietvertrages berechtigt, wenn er seinerseits uns eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt hat und wir innerhalb dieser den Mangel nicht beheben konnten. Das Recht zur Minderung der Miete ist ausgeschlossen.

6.3 Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, Mängeln an der Mietsache, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder unerlaubter Handlungen, sind uns gegenüber ausgeschlossen, soweit diese nicht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten unsererseits oder unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruhen. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung vertragswesentlicher Leistungen.

6.4 Unsere Haftung ist auf einen Betrag in Höhe von € 5.000.000,- je Schadensfall entsprechend der derzeitigen Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung und Haftpflichtversicherung

beschränkt und zwar im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung unsererseits sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzungen durch einfache Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für eine Haftung unsererseits wegen vorsätzlichen Verhaltens, im Falle des Nichtvorliegens von uns garantierter Beschaffenheitsmerkmale, in Fällen der Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.5 Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die an dem von uns überlassenen Betonfördergerät während der Mietzeit auftreten oder die durch Verstoß gegen die Pflichten des Mieters gemäß Ziffer 4. dieser AGB herbeigeführt werden, es sei denn, der Mieter führt den Nachweis, dass diese Schäden bereits vor Eintreffen des Betonfördergerätes am Aufstellungsort vorhanden waren oder ohne sein oder das Verschulden von in seinem Verantwortungsbereich stehenden Personen verursacht wurde.

Der Mieter haftet für Schäden Dritter aus dem Betrieb des von uns vermieteten Betonfördergerätes, die während der Mietzeit und Nutzung der Anlage durch den Mieter auftreten. Im Falle unserer Inanspruchnahme Dritter wegen von diesen behaupteter Schäden während der Mietzeit, wird uns der Mieter im Innenverhältnis von diesen Ansprüchen Dritter freistellen. Es bleibt dem Mieter unbenommen, den Nachweis zu führen, dass Schäden während der Mietzeit nicht schuldhaft durch ihn herbeigeführt wurden.

7. Sicherungsrechte

7.1 Zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher aktueller und zukünftiger Forderungen, die wir gegenüber dem Mieter haben, tritt uns der Mieter schon jetzt alle bestehenden und künftigen Forderungen aus dem Bauvertrag gegenüber seinem — des Mieters — Auftraggeber ab, zu dessen Ausführung das von uns überlassene Betonfördergerät eingesetzt wird, und zwar mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung nach dem Mietvertrag. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

Der Mieter wird auf unser Verlangen hin die einzelnen Forderungen nachweisen und seinem Auftraggeber die Abtretung mit der Aufforderung bekannt geben, bis zur Höhe der uns zustehenden Ansprüche an uns mit schuldbefreiender Wirkung zu zahlen.

Es bleibt uns unbenommen, unsererseits den Auftraggeber des Mieters über die Abtretung zu benachrichtigen und uns zustehende Forderungen bei diesem einzuziehen. Dies gilt nicht, wenn die uns zustehenden Zahlungen vom Mieter innerhalb vereinbarter Zahlungsziele geleistet werden und geleistet worden sind.

7.2 Der Mieter verpflichtet sich, Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder zu verpfänden, noch bezüglich dieser ein Abtretungsverbot zu vereinbaren, noch diese an Dritte abzutreten. Der Mieter ist verpflichtet, eine Pfändung der an uns abgetretenen Forderungen uns unverzüglich anzuzeigen. Uns abgetretene Forderungen werden wir freigeben, soweit der Mieter sämtliche Verpflichtungen uns gegenüber erfüllt hat.

8. Vergütung

8.1 Unsere Vergütung richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung (Ziffer 2. dieses Vertrages). Maßgeblich ist die Auftragsbestätigung.

8.2 Liegen zwischen der Auftragsbestätigung und der Auftragsdurchführung mehr als vier Monate, so sind wir berechtigt, die vereinbarte Miete entsprechend anzupassen, insbesondere bei internen Kostenerhöhungen (Personal; Betriebsstoffe), nicht jedoch höher als 10% des in der Auftragsbestätigung ursprünglich vereinbarten Nettomietzinses.

8.3 Rechnungsbeträge sind sofort und ohne jeden Abzug zahlbar, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgeblich ist das Datum des Zahlungseingangs bei uns. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen.

Die Regelung des § 286 Abs. 3 BGB, wonach ein Zahlungsverzug innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung eintritt, bleibt unberührt. Wir sind berechtigt, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Verzugszinsen und einen Verzugschaden geltend zu machen.

8.4 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Mieters oder die Zurückbehaltung von uns zustehender Mietzahlungen wegen solcher Ansprüche des Mieters ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8.5 Wir sind berechtigt, unsere vertraglichen Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Mietvertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Mieters wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlungen unserer offenen Forderungen durch den Mieter aus dem konkreten Vertragsverhältnis oder anderen Verträgen gefährdet werden.

9. Kündigung

9.1 Während der Mietzeit ist die Anmietung des Betonfördergerätes ordentlich nicht kündbar.

9.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages wegen wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mieter eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und diese Verletzung nach entsprechender Fristsetzung durch uns nicht beseitigt, insbesondere mit vereinbarten Zahlungen in Verzug ist, über das Vermögen des Mieters Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird und dieser nicht binnen zwei Wochen nach seinem Eingang beim Insolvenzgericht aufgehoben wird oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet wird, der Mieter das von uns ihm zum Gebrauch überlassene Betonfördergerät sachwidrig verwendet und/oder seine Obhutspflichten bezüglich dieser Anlage während der Mietzeit in grober Weise verletzt, in der Person des Mieters Umstände eintreten, die erhebliche Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit begründen (vgl. oben Ziffer 2.5 dieser AGB) und nach schriftlicher Aufforderung durch uns innerhalb angemessener Frist nicht ausgeräumt werden können, erhebliche Sicherheitsmängel an dem von dem Mieter genannten Aufstellungsort des Betonfördergerätes gegeben sind und nach entsprechender Fristsetzung unsererseits innerhalb dieser Frist nicht beseitigt werden.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Gewährung der Gebrauchsüberlassung des vermieteten Betonfördergerätes ist der Aufstellungsort. Erfüllungsort für die Zahlung des Mietzinses und sonstiger Ansprüche ist der Sitz unserer Verwaltung. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Mieter an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Stand: November 2017

www.betonlift.de

